

1607

Stenographisches Protokoll.

149. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, den 7. März 1930.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (1607) — Immunitätsangelegenheit Dr. Salzmann — Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten (1608).

Verfassungsgerichtshof: Zuschrift der Präsidentschaftskanzlei, betr. die auf Grund der vom Bundesrat erstatteten Dreiervorschlüge erfolgten Ernennung von Mitgliedern und eines Ersatzmitgliedes des Verfassungsgerichtshofes (1607).

Zuschriften der Bundesregierung: Mitteilung des Bundeskanzleramtes über folgende vom Nationalrat gefasste Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse): 1. Weinbauförderungs-gesetz; 2. Gewährung einer Sonderzahlung an die Lehrpersonen Niederösterreichs; 3. Entlohnung des Religionsunterrichtes in Niederösterreich; 4. I. Allgemeines Haager Übereinkommen vom 20. Jänner 1930; II. Übereinkommen zwischen Österreich und Belgien zur endgültigen Regelung der aus den Abschnitten III und IV des X. Teiles des Vertrages von Saint-Germain sich ergebenden Fragen; III. Österreichisch-polnische Vereinbarung, betr. die Regelung gewisser österreichisch-ungarischer Vorkriegsschulden; 5. Freundschafts-, Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag zwischen Österreich und Italien; 6. Vornahme einer Betriebszählung (1607).

Verhandlungen: Mündliche Berichte, betr.: 1. Weinbauförderungs-gesetz — Berichterstatter Pechall (1608) — Kein Einspruch (1608);

2. Gewährung einer Sonderzahlung an die im Dienst- und Ruhestande befindlichen Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Hauptbürger-schulen des Landes Niederösterreich sowie an die im Bezuge von Versorgungs-gewüssen stehenden Hinterbliebenen nach solchen und

Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Hauptbürger-schulen Niederösterreichs — Berichterstatterin Dr. Fichl (1608) — Kein Einspruch (1609);

3. Genehmigung: I. des Allgemeinen Haager Abkommens vom 20. Jänner 1930; II. des Übereinkommens zwischen Österreich und Belgien zur endgültigen Regelung der aus den Abschnitten III und IV des X. Teiles des Vertrages von Saint-Germain sich ergebenden Fragen; III. der Österreichisch-polnischen Vereinbarung, betr. die Regelung gewisser österreichisch-ungarischer Vorkriegsschulden — Berichterstatter Hoheneder (1609) — Kein Einspruch (1609);

4. Genehmigung des Freundschafts-, Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrages zwischen Österreich und Italien — Berichterstatter Dr. Fugelmann (1609) — Kein Einspruch (1610);

5. Vornahme einer Betriebszählung — Berichterstatter Stöckler (1610) — Kein Einspruch (1610);

6. Auslieferungsgesuchen des Bezirksgerichtes Wels wider den Bundesrat Dr. Salzmann wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre — Berichterstatter

Dr. Fugelmann (1610) — Annahme des Ausschussesantrages (1610).

Ausschlüsse: Wahl Döcker als Mitglied des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten an Stelle Dr. Gemala (1608).

Vorsitzender **Burgmann** eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 50 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 30. Jänner als genehmigt.

Entschuldigt sind Frau Starhemberg, Kernmaier und Sturm.

Eingelangt ist folgende Zuschrift der Präsidentschaftskanzlei:

„An das Präsidium des Bundesrates!

Die Präsidentschaftskanzlei beehrt sich, zur dortseitigen Zuschrift vom 30. Jänner 1930, Z. 4052-30/B. B., folgendes mitzuteilen:

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 3. Februar 1930, Z. 872/Pr. R., auf Grund der durch Beschluß des Bundesrates vom 30. Jänner 1930 erstatteten Dreiervorschlüge mit Wirksamkeit vom 16. Februar 1930 den Hofrat in Graz Dr. Friedrich Mathias, den Universitätsprofessor in Wien Dr. Artur Lenhoff, den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes in Wien Dr. Hermann Frey zu Mitgliedern, endlich den Rechtsanwalt in Wien Dr. Julius Berger zum Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes ernannt.

Löwenthal, e. h.“

Dient zur Kenntnis.

Das Bundeskanzleramt teilt folgende vom Nationalrat gefasste Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse) mit: 1. Weinbauförderungs-gesetz; 2. Gewährung einer Sonderzahlung an die Lehrpersonen Niederösterreichs; 3. Entlohnung des Religionsunterrichtes in Niederösterreich; 4. I. Allgemeines Haager Übereinkommen vom 20. Jänner 1930; II. Übereinkommen zwischen Österreich und Belgien zur endgültigen Regelung der aus den Abschnitten III und IV des X. Teiles des Vertrages von Saint-Germain sich ergebenden Fragen; III. Österreichisch-polnische Vereinbarung, betr. die Regelung gewisser österreichisch-ungarischer Vorkriegsschulden; 5. Freundschafts-, Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag zwischen Österreich und Italien; 6. Vornahme einer Betriebszählung.

121

1608

149. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 7. März 1930.

Vorsitzender: Diese Vorlagen habe ich gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, die darüber Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt haben.

Ich beantrage, daß diese Gesetzesbeschlüsse und Beschlüsse bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschlußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Dieser Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlußfassung des Bundesrates festgestellt hat, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Das Bezirksgericht Wels ersucht um Zustimmung zur Verfolgung des Bundesrates Dr. Karl Aubert Salzmann wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre.

Vorsitzender: Unserer Gepflogenheit entsprechend, habe ich diese Zuschrift dem Ausschusse für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zugewiesen, der diese Angelegenheit in Verhandlung genommen und einen Berichterstatter für den Bundesrat bestellt hat.

Über Vorschlag des Vorsitzenden wird beschlossen, diesen Gegenstand bei Abständnahme von einem schriftlichen Ausschlußbericht auf Grund mündlicher Berichterstattung als letzten Punkt der Tagesordnung in Verhandlung zu nehmen.

An Stelle Dr. Hemalas wird über vereinbarten Wahlvorschlag Dsler als Mitglied des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten gewählt.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Februar 1930, betr. die Förderung der Erneuerung von Weingärten (Weinbauförderungsgesetz).

Berichterstatter **Weschall:** Hoher Bundesrat! Veranlaßt durch den Rückgang unseres Weinbaues, respektive durch die stete Verminderung der mit Wein bebauten Flächen, die von 42.000 Hektar im Jahre 1913 auf 32.000 Hektar im Jahre 1928 gesunken sind, hat der Nationalrat in seiner Sitzung vom 11. Februar d. J. ein Gesetz, betr. die Förderung der Erneuerung von Weingärten, das sogenannte Weinbauförderungsgesetz, beschlossen, das in seinem Wesentlichen besagt: Zur Förderung der Erneuerung von Weingärten durch Anpflanzung von Bepflanzungen bewährter Edelsorten auf amerikanischen Unterlagsreben wird in den Jahren 1931 bis einschließlich 1934 jährlich ein Betrag von 250.000 S gewidmet.

Die Verwendung dieser Beträge sowie eines gleich hohen Betrages von dem im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1930 für „Allgemeine Förderung der Land- und Forstwirtschaft“ vorgesehenen Kredite ist an folgende allgemeine Bedingungen geknüpft: a) Es muß sich um die Erneuerung eines Weingartens in einem solchen Gebiete handeln, wo aus wirtschafts- oder siedlungspolitischen Gründen

die Erhaltung des Weinbaues notwendig ist oder wo die Boden- und Lagenbeschaffenheit eine andere lohnende Kultur nicht zuläßt. b) Die Erneuerung muß genau nach den fachlichen Anordnungen der zuständigen land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaft, insbesondere hinsichtlich der Unterlags- und Edelsorten, erfolgen, und die Hauptkörperschaft muß die Überwachung der Durchführung übernehmen. c) Der Weingartenbesitzer muß nach seiner wirtschaftlichen Lage einer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bei der Erneuerung bedürftig sein.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten habe ich die Ehre, dem hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Februar 1930, wirksam für das Land Niederösterreich, über die Gewährung einer Sonderzahlung an die im Dienst- und Ruhestand befindlichen Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Haupt(Bürger)schulen des Landes Niederösterreich sowie an die im Bezuge von Versorgungsgegenständen stehenden Hinterbliebenen nach solchen.

Über Vorschlag des Vorsitzenden wird der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Februar 1930, wirksam für das Land Niederösterreich, über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Haupt(Bürger)schulen unter Einem in Verhandlung gezogen.

Berichterstatterin **Dr. Pichl:** Hohes Haus! Es handelt sich in beiden Fällen um paßtierte Gesetze zwischen dem Lande Niederösterreich und dem Bunde. In beiden Fällen ist der Landtagsbeschluß des Landes Niederösterreich am 13. November 1929 erfolgt.

Im ersten Gesetz handelt es sich darum, daß die im Dienst- und Ruhestand befindlichen Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Haupt- oder Bürgerschulen des Landes Niederösterreich sowie die im Bezuge von Versorgungsgegenständen stehenden Hinterbliebenen nach solchen Lehrpersonen gleich wie die Bundeslehrpersonen im Juni und Dezember jedes Jahres 15 Prozent eines Monatsbezuges erhalten sollen. Diese Sonderzahlungen wurden der Lehrerschaft Niederösterreichs auf Grund eines Landtagsbeschlusses bereits für die Jahre 1928 und 1929 ausbezahlt, und deshalb soll dieses Gesetz rückwirkend mit 1. Juni 1928 in Kraft treten.

Ich beantrage, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der zweite Gesetzesbeschluß betrifft die Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volks- und Haupt-, beziehungsweise Bürgerschulen, und zwar soll damit einerseits der Religionsunterricht an öffent-

lichen Volks- und Hauptschulen Niederösterreichs, andererseits aber auch die Erteilung des Religionsunterrichtes an konfessionelle Minderheiten geregelt werden, weshalb die Ansätze für seine Entlohnung an solchen Religionsstationen in entsprechender Höhe festgesetzt wurden. Dabei wurden die §§ 3, 5, Absatz (2), 9, Absatz (5), 11 und 12 rückwirkend mit 1. Jänner 1928 gestaltet, während die übrigen Bestimmungen des Gesetzes mit dem Ersten des der Kundmachung folgenden Monats in Kraft treten.

Da auch der Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten sich dieser Vorlage angeschlossen hat, erlaube ich das hohe Haus, auch gegen diesen Gesetzesbeschluss einen Einspruch nicht zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses, einen Einspruch nicht zu erheben, wird bezüglich beider Gesetzesbeschlüsse in getrennter Abstimmung angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Beschluss des Nationalrates vom 25. Februar 1930 auf Genehmigung

I. des Allgemeinen Haager Abkommens vom 20. Jänner 1930,

II. des Übereinkommens zwischen Österreich und Belgien zur endgültigen Regelung der aus den Abschnitten III und IV des X. Teiles des Vertrages von Saint-Germain sich ergebenden Fragen samt zwei Zusatzprotokollen,

III. der Österreichisch-polnischen Vereinbarung, betr. die Regelung gewisser österreichisch-ungarischer Vorkriegsschulden.

Berichterstatter Hohenecker: Hoher Bundesrat! Der Inhalt des Allgemeinen Haager Abkommens vom 20. Jänner 1930 ist durch Vorträge und Publikationen in der Tagespresse derart allgemein bekannt, daß ich mich als Berichterstatter darauf beschränken kann, neuerdings festzustellen, daß Österreich auf Grund dieses Übereinkommens von jeder noch offenen Verpflichtung aus dem Staatsvertrag von Saint-Germain restlos befreit wurde, daß also die Reparationen gestrichen, das Generalpfandrecht aufgehoben und die vollständige Liquidierung der Vergangenheit vereinbart wurde.

In Ausführung des Artikels 5 des Allgemeinen Haager Abkommens vom 20. Jänner 1930 wurde nun auch das „Übereinkommen zwischen Österreich und Belgien zur endgültigen Regelung der aus den Abschnitten III und IV des X. Teiles des Vertrages von Saint-Germain sich ergebenden Fragen“ samt zwei Zusatzprotokollen abgeschlossen, die im wesentlichen Bestimmungen über die Freigabe des in Belgien sequestrierten österreichischen Vermögens und über die damit zusammenhängenden Fragen enthalten.

Die Österreichisch-polnische Vereinbarung stellt sich als eine Detailregelung zweier zwischen Österreich und Polen offen gewesener Fragen, betr. gewisse

österreichisch-ungarische Vorkriegsschulden, dar. Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 25. Februar 1930 diesen drei Abkommen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Zu Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten beantrage ich, gegen diesen Beschluss einen Einspruch nicht zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Beschluss des Nationalrates vom 25. Februar 1930 auf Genehmigung des Freundschafts-, Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrags zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Italien.

Berichterstatter Dr. Fugelmann: Hoher Bundesrat! Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten hat den einstimmigen Beschluss gefasst, dem hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen den Beschluss des Nationalrates, mit dem der Freundschafts-, Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Italien genehmigt wird, keinen Einspruch zu erheben.

Der vorliegende Vertrag gliedert sich in das System von Schiedsgerichtsverträgen ein, welche die österreichische Republik mit einer ganzen Reihe von Staaten geschlossen hat. Unter diesen Verträgen lassen sich zwei Gruppen unterscheiden: Solche, die die Schiedsgerichtsbarkeit für politische und rechtliche Fragen obligatorisch machen, und solche, welche dies nur für rechtliche Fragen tun. Der vorliegende Vertrag mit dem Königreich Italien gehört zur zweiten Gruppe von Verträgen, welcher auch die Verträge mit den Vereinigten Staaten von Amerika und mit der Tschechoslowakischen Republik beizuzählen sind, während wir mit Ungarn, Polen, Spanien und Schweden Verträge abgeschlossen haben, welche auch für politische Fragen die Schiedsgerichtsbarkeit obligatorisch machen. Daß in diesem Vertragssystem nicht auch ein Schiedsgerichtsvertrag mit dem Deutschen Reich enthalten ist, kann gewiß nicht auffallen, da das Verhältnis zwischen zwei Staaten, auf welche die einheitliche deutsche Nation in der gegenwärtigen Phase ihrer geschichtlichen Entwicklung verteilt ist, auf einer granitenen Grundlage ruht, welche die Notwendigkeit eines schiedsgerichtlichen Verfahrens kaum denkbar erscheinen läßt, und bei dem Besuche des Herrn Bundeskanzlers in Berlin eine weithin sichtbare und unzweideutige Befräftigung erfahren hat.

Was allfällige politische Streitigkeiten zwischen Österreich und dem Königreich Italien anlangt, stellt Artikel 14 ausdrücklich fest, daß die Rechte und Pflichten, die den vertragsschließenden Teilen als Mitgliedern des Völkerbundes zukommen, in keiner Weise berührt werden. Nur bezüglich der Anrufung des Völkerbundes gemäß Artikel 15 — nicht aber nach Artikel 11 und 19 — des

Völkerbundpaktess wird die Verpflichtung beider Staaten begründet, vor einer allfälligen Anrufung des Völkerbundes gemäß Artikel 15 eine Austragung im Wege eines Vergleichsverfahrens zu versuchen.

Der Abschluß des vorliegenden Vertrages entspricht ganz zweifellos jener Einstellung der österreichischen Politik, welche den ehrlichen Versuch macht, gerade durch die Freundschaft mit jenen Staaten, mit denen kraft seiner geographischen Lage und seiner Geschichte weitgehende Verührungen der beiderseitigen Interessen bestehen, eine Zukunft des Friedens und der Gerechtigkeit — um ein schönes Wort aus dem Trinkspruch des Herrn Bundeskanzlers in Rom zu zitieren — vorzubereiten. Es ist erfreulich, daß die Beschlußfassung des Bundesrates in einem Zeitpunkt erfolgt, in welchem ein spontaner und vornehmer Akt der italienischen Regierung die Hoffnung rechtfertigt, daß dieser Vertrag über seinen Wortlaut hinaus Früchte zeitigen wird.

Um so mehr kann ich dem hohen Bundesrat empfehlen, ohne jedes Bedenken und einmütig dem Antrag des Ausschusses gemäß zu beschließen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Februar 1930 über die Vornahme einer Betriebszählung.

Berichterstatter Stöckler: Hoher Bundesrat! Die letzte Betriebszählung hat schon im Jahre 1902, also noch im alten Staate, stattgefunden. Der Nationalrat hat der Regierung schon im Jahre 1920 die Anregung gegeben, eine Betriebszählung durchzuführen. Diese Maßnahme wurde damals hinausgeschoben, einerseits wegen der Kosten, andererseits wegen der unklaren Wirtschaftsverhältnisse, die, wie ja bekannt, durch die Inflation eingetreten waren. Es ist ja auch ganz richtig, wenn eine solche Betriebszählung erst in einem Stadium durchgeführt wird, in welchem man annehmen kann, daß wir doch mehr weniger stabile Verhältnisse haben und ein klares Bild über die Zukunft erhalten, aus dem wir ersehen, wie es in unserem Lande aussieht. Durch die Betriebszählung in der Landwirtschaft zum Beispiel, die besonderes Interesse hervorruft, wird sich am besten erweisen, welchen bedeutenden Aufschwung die Landwirtschaft genommen und wie sie sich vervollkommen hat. Es ist natürlich auch von großem Interesse, zu erfahren, wie es mit unseren gewerblichen und industriellen Betrieben aussieht, wie viele Arbeiter sie beschäftigen, und zwar getrennt nach Männern und Frauen. Insbesondere legen die Frauenorganisationen einen großen Wert darauf, daß festgestellt wird, wie viele Frauen in den Betrieben beschäftigt sind, wie viele Mädchen, wie viele ver-

heiratete Frauen, wie viele Frauen, die auch noch für eine Familie zu sorgen haben usw. Alle diese Erhebungen werden ein interessantes Bild bieten. Durch die Betriebszählung sollen auch die Pacht- und Verschuldungsverhältnisse festgestellt werden. Was das letztere anbelangt, so glaube ich, werden die Mitglieder des hohen Bundesrates mit mir eines Sinnes sein, wenn ich sage, daß diese Erhebungen nicht das gewünschte Ergebnis zutage fördern werden, weil die Bevölkerung bei uns nicht so frei erzogen ist, daß sie die Schulden freimütig einbekennt, wie sie tatsächlich sind, denn leider hat bisher auch der Fiskus da immer eingegriffen und die Betroffenen zur Besteuerung herangezogen.

Wie dem aber immer sei, bedeutet dieses Gesetz doch einen großen Fortschritt. Wir erwarten aber auch, daß das Material, welches hier von den Unterbehörden und den Gemeinden, denen dadurch eine große Arbeit verursacht wird, zusammengetragen wird, von den Regierungsstellen dann auch gewissenhaft verarbeitet wird, nicht aber liegenbleibt, so daß wir nicht zu dem Resultat kommen, das wir verlangen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat beschlossen, den Antrag zu stellen, daß gegen diesen Beschluß kein Einspruch erhoben wird. Ich ersuche um Annahme dieses Antrages.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über das Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Wels wider den Bundesrat Dr. Karl Hubert Salzmann wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre.

Berichterstatter Dr. Bugelmann: Hoher Bundesrat! Bei diesem Auslieferungsbegehren handelt es sich um eine Angelegenheit, die mit der politischen Tätigkeit und insbesondere mit dem Mandat des Herrn Bundesrates Dr. Salzmann in gar keinem Zusammenhang steht. Der Ausschuß war daher im Geiste der neuen Bestimmungen über die Immunität der einstimmigen Meinung, daß dem Auslieferungsbegehren Folge zu geben ist, und stellt den Antrag:

„Der Bundesrat wolle der gerichtlichen Verfolgung des Bundesrates Dr. Salzmann die Zustimmung erteilen.“

Ich bitte das hohe Haus, in diesem Sinne zu beschließen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Die Tagesordnung ist erledigt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr 15 Min. nachm